

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 16 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 29 Fructidor IX.

Vollziehungsrath.

Reglement für die Oekonomie-Officianten der Militärspitäler.

(Angenommen in der Sitzung des Vollz. Rathes
vom 3. September.)

1. Der Entrepreneur.

Der Entrepreneur bestellt für eine bestimmte Summe die Oekonomie in allen helvetischen Militärspitälern, sowohl in den jetzt bestehenden als auch in denen, welche noch errichtet werden könnten. Hierzu gehören auch die beweglichen Spitäler, welche in Kriegszeiten bey der Armee errichtet werden.

Der Entrepreneur steht daher wie alle übrigen Oekonomie-Officianten unter dem Inspector der Gesundheitspflege, und hat allen dessen Verordnungen in Hinsicht auf seine sowohl, als seiner Untergebenen Geschäfte, Genüge zu leisten.

Er erwählt und entläßt alle Oekonomen, Krankwärter und übrige Personen, die der ökonomische Dienst in den Spitälern erfordert, und soll dafür sorgen, daß alle diese Leute die nöthigen Fähigkeiten zu ihren Stellen sowohl, als auch eine gute Ausführung haben, und daß sie ihre Pflichten genau erfüllen.

Sobald diese angestellt sind, stehen sie unter der Aufsicht der Oberchirurgen der Spitäler, der Kriegs-Commissärs und des Inspectors der Gesundheitspflege. Und so wie sie von diesem für Vergehen und Nachlässigkeiten bestraft werden sollten, so hat anderseits der Entrepreneur immer das Recht, sie aus seinen Diensten zu entlassen, wenn sie ihm nicht anständig sind. Hingegen ist er gehalten, diejenigen die mit Arrest oder Gefangenschaft bestraft worden, sobald es ihm angezeigt worden, durch andere verrichten zu lassen, damit der Dienst niemals darunter leide.

Der Entrepreneur besoldet alle Oekonomie-Officianten ohne Ausnahme; er liefert alles was zur Nah-

rung und Unterhaltung der Kranken in den Spitälern laut dem Reglement für die Diät vorgeschrieben ist. Er bezahlt die Wasche, die Heizung und Beleuchtung der Spitäler, alles laut seinem Accord.

Er soll seinen Accord aufs strengste erfüllen, und für alle Nachlässigkeiten von dem Inspector der Gesundheitspflege zur Verantwortung gezogen werden.

Ueber sämtliche Lagerstätten, Geräthschaften, chirurgische Instrumente und Bandagen muß er ein allgemeines Inventarium halten, und in demselben nicht nur den jedesmaligen Bestand, Zugang, und Abgang bemerken, sondern auch genau bezeichnen, wie viel sich davon in jedem Lazareth befindet, und an wen sie gegen Quittung übergeben sind. Ein solches Inventarium muß er alle zwey Monate dem Inspector der Gesundheitspflege eingeben.

Zu jeder Zeit, und besonders wenn die helvetischen Truppen vereint ins Feld ziehen sollten, muß der Entrepreneur sich bey dem Inspector der Gesundheitspflege aufhalten, damit er dessen Verordnungen sogleich Folge leisten, und die nöthigen Spitäler ohne Aufschub errichten könne.

Er muß die Spitäler immer fleißig besuchen, allen Mängeln und Klagen vorbeugen, und daher seine untergebenen Officianten genau instruiren, auch darauf wachen, daß die Lebensmittel gut seyen, das Stroh in den Betten alle 6 Wochen gewechselt, und die Spitäler sowohl als die Kranken selbst und die Betten aufs reinlichste gehalten werden.

Er darf keine Veränderungen in den Spitälern vornehmen, und nichts was seinen Accord überschreitet, ankaufen, ohne den Inspector der Gesundheitspflege darum zu befragen, und von ihm authorisirt zu seyn.

2. Die Oekonomen.

Sobald die Oekonomen von dem Entrepreneur ernannt sind, stehen sie nicht blos unter seiner Aufsicht, sondern

auch unter der unmittelbaren Aufsicht der Oberchirurgen, der Kriegscommissärs und des Inspektors der Gesundheitspflege.

Sie müssen allen Verordnungen und Aufforderungen dieser drei Beamten, in so fern sie den Dienst des Spitals betreffen, genau nachleben; Ordnung, Ruhe, Reinlichkeit und strenge Sitten im Spital handhaben. Sie sollen die Krankenwärter und übrige Diener zu ihren Pflichten anhalten und die widerhandelnden bestrafen, so wie anderseits die Oberchirurgen berechtigt sind, die Krankenwärter und andere Oekonomen-Offizianten, welche ihre Pflicht versäumen, ebenfalls zu bestrafen.

Die Oekonomen sollen darauf wachen, daß die Lebensmittel in gehöriger Quantität und Qualität zu der bestimmten Zeit den Kranken geliefert werden, indem sie für jeden daherigen Mangel verantwortlich sind. Sie sollen alle Kranken, welche die Ordnung, Ruhe und Reinlichkeit im Spital stören oder sich sittenlos betragen, dem Oberchirurgen anzeigen, damit dieser sie nach Verdienst bestrafen könne. Sie sollen täglich einmal die Krankenzimmer besuchen, dieselben gehörig lüften lassen, darauf achten, daß jeder Kranke sowohl am Körper als an Kleidungsstücken, und daß die Betten sowohl als die Zimmer reinlich seyen, deswegen auch darauf sehen, daß sie die nöthigen Geschirre haben und brauchen. Alle acht Tage und jedem eintretenden Kranken sollen sie ein reines Hemd, und alle vierzehn Tage, so wie auch jedem eintretenden, reine Betttücher zukommen lassen. Bei allen Krankenbesuchen der Chirurgen werden die Oekonomen gegenwärtig seyn, um allen Klagen des Arztes und Wundarztes gegen die Krankenwärter und gegen die Oekonomen sogleich abzuhelfen, und um sich jedesmal die Verordnungen des Wundarztes aufzuzeichnen, damit er dieselben nachher desto sicherer befolgen könne.

Sollte der Oberchirurg für den Dienst in außerordentlichen Fällen etwas von dem Oekonomen fordern, das den Accord mit dem Entrepreneur übersteigen sollte, oder das in demselben nicht ausgesetzt wäre; so ist dieser gehalten es zu leisten, nachher aber wird der Oberchirurg sich darüber rechtfertigen, oder wenn es die Lieferungen betrifft, eine besondere Quittung dagegen ausstellen.

Kein Militair soll von den Oekonomen in den Spital aufgenommen werden, er habe dann ein Eintrittsbillet, das von dem Feldchirurgen des Corps, von dem Quartiermeister und von dem Kriegscommissair, der die Poli-

zen des Spitals hat, unterzeichnet ist. Die Verordnung leidet jedoch folgende Ausnahmen: 1) Blesirte und andere kranke Soldaten, deren Behandlung nicht ohne Gefahr aufgeschoben werden könnte; 2) alle Verwundete nach einer Schlacht; und 3) einzeln Reisende, die auf dem Marsche krank werden, und mit einem Billet von einem Cantons- oder Distriktscommissair versehen sind, sollen von den Oekonomen aufgenommen, sogleich aber das Namensverzeichnis den Verwaltungsräthen der verschiedenen Corps übersendet werden.

Ehe dann der Kranke von dem wachhabenden Chirurgen in das Zimmer geführt wird, muß derselbe die Natur der Krankheit untersuchen, den Namen derselben auf das Eintrittsbillet schreiben, und es von dem Oberchirurgen bei dem Krankenbesuche unterzeichnen lassen. Da im Spital kein Kranker seine Waffen und andere Effecten bei sich behalten soll, so sind die Oekonomen gehalten, ihnen dieselben sogleich bei ihrem Eintritt abzunehmen, sie mit dem Namen des Kranken zu bezeichnen und den Kranken zu quittiren.

Da der Oekonom für diese Effecten verantwortlich ist, so muß er sie einregistriren, und in einem dazu bestimmten Magazin aufbewahren, und sie bei dem Austritt dem Kranken, oder bei dem Tode des Kranken dem Verwaltungsrath des Corps wieder zustellen.

Die Oekonomen sollen einen täglichen Rapport von denen vorgegangenen Veränderungen im Spital, nach beyliegender Vorschrift machen, und denselben dem Kriegscommissair übergeben. Sie müssen auch zufolge der ministeriellen Ordre vom 10. Dec. 1799 die Ein- und Austrittsbillets, Todtenakten und Desertionsbillets nach dem vorgeschriebenen Modell dem Kriegscommissair übersenden, so wie am Anfange jeden Monats das namentliche Verzeichnis nach den verschiedenen Corps von allen während dem vorigen Monat Ein- und Ausgetretenen, Gestorbenen, Entlaufenen, und von den noch im Spital Verbliebenen.

Nachlässigkeiten, Insubordination oder andere Fehltritte der Oekonomen, sollen zuerst von dem Oberchirurgen des Spitals untersucht und unverzüglich dem Inspektor der Gesundheitspflege überschrieben werden, der dann den Oekonomen mit einer verhältnißmäßigen den Armen zufallenden Geldstrafe belegen, und bei Wiederholung des Fehltritts seiner Stelle entsetzen wird.

3. Die Krankenwärter.

Die besondern Pflichten und Geschäfte der Wärter sind, die Kranken mit Geduld und Sorgfalt aufs beste

zu pflegen, ihnen ihre Speisen und Getränke gewissenhaft zu reichen, und dabey die Vorschriften der Wundärzte genau zu beobachten.

Sobald die Kranken in das Spital kommen, müssen sie dieselben sogleich waschen oder baden lassen, und das erstere nachher täglich wiederholen. Bey schwachen Kranken müssen sie dies Geschäft selbst mittelst eines Schwammes verrichten. Angekommene Krätze müssen sie sogleich in ein Bad setzen, worinn schwarze Seife aufgelöst ist. Sie müssen die Köpfe der Kranken täglich reinigen, oder darauf sehen, daß es die Kranken selbst thun; sie müssen unreine Betttücher sogleich gegen reine, nasses Stroh in den Betten gegen trockenes und frisches vertauschen, die Krankenzimmer immer rein, und beständig frisches reines Wasser in denselben vorrätzig halten, die Nachtröpfe und Spuckkasten täglich 2mal, die ersten auch wohl öfters ausleeren, und die Fenster drey mal des Tages jedesmal eine halbe Stunde öffnen.

Die Wärter sollen alle Arbeiten, die ihnen von den Wundärzten in Hinsicht auf die Kranken und die Reinlichkeit aufgetragen werden, mit möglichster Sorgfalt verrichten.

Des Nachts müssen so viel Wärter im Spital wachen, als es der Oberchirurg des Spitals nöthig findet. Sie müssen von allem was in den Krankenzimmern vorgeht dem Oberchirurgen und dem Dekonomen Nachricht geben, und die Kranken, welche das Polizeyreglement nicht beobachten, anzeigen. Sie dürfen den Kranken unter keinem Vorwande weder unschuldige, noch viel weniger unschickliche oder schädliche Speisen und Getränke holen; nichts von den ungenossenen Speisen, und unter keinem Vorwand verkaufen. Sie sollen sich nie, außer im Dienst für die Kranken, aus dem Krankenzimmer entfernen. Für Ungehorsam, Nachlässigkeiten oder andere Fehlstritte sollen sie von dem Dekonomen oder von dem Oberchirurgen des Spitals aufs strengste bestraft und je nach dem Vergehen weggejagt werden. Sollte ein Wärter einem Kranken Geschenke abbeteln, so soll er ebenfalls dafür bestraft werden. Für Entwendungen, selbst die geringsten, oder für grobe Begegnungen gegen ihre Vorgesetzten, sollen sie den Kriegsgerichten übergeben werden.

4. Die Köche oder Köchinnen.

Die Köche müssen ihr Amt mit Ordnung, Treue, und der größten Reinlichkeit versehen. Sie müssen frühe um fünf Uhr in der Küche seyn, und alles zu rechter Zeit an das Feuer thun, auch des Nachts aufstehen,

und die nöthigen Brühen oder Nahrung zubereiten, wenn es der Oberchirurg für nöthig hält. Sie müssen die Speisen nach der Vorschrift der Wundärzte gehörig und wohlschmeckend zubereiten. Das Fleisch rein auswaschen, gut abschäumen und gehörig gar kochen. Sie dürfen nichts ohne Verordnung des Wundarztes für einzelne Kranke kochen. Sie sollen die Speisen niemals in kupfernen Kesseln kalt werden lassen, so gut sie immer verginnt seyn mögen, und werden dieselben nach einem jedesmaligen Gebrauch, so wie auch die Eßgeräthschaften eines jeden Kranken, gehörig reinigen. Die Küche dürfen sich niemals aus dem Spital entfernen, es sey dann Jemand in der Küche, der ihre Geschäfte besorge; sie sollen beständig warmes Wasser vorrätzig halten, und dürfen die Küche niemals zuschließen, damit die Wärter das nöthige Wasser und Feuer zu jeder Zeit und ohne Verzug herbeyschaffen können.

Für Vergehungen sind ihre Strafen die gleichen wie die der Krankenwärter.

5. Die Thürhüter.

Die Thürhüter, deren in jedem Spital einer seyn muß, sollen den Eingang des Spitals bewachen und darauf sehen, daß nichts, weder von Kranken noch Krankenwärtern, und noch weniger von andern Personen, weder in noch aus dem Spital getragen werde. Sie dürfen keinen Militär aus dem Spital herauslassen, er habe denn eine schriftliche Erlaubniß von dem Oberchirurgen, die der Thürhüter, wann der Militär sie vorgewiesen, zurückbehält, und dem Chirurgen der Wache übergiebt, damit dieser wißt, wer im Spital gegenwärtig seyn solle.

Jeder Kranke, der den Einlaß ins Spital begehrt, soll von dem Thürhüter angehalten und von dem Platon zu dem wachhabenden Chirurgen begleitet werden. Andere Personen, die in Spital gehen, die Offiziers und die Beamten des Spitals ausgenommen, sollen durchaus nicht ohne schriftliche Erlaubniß des Oberchirurgen eingelassen werden. Die Thürhüter sollen Tag und Nacht auf ihrem Posten seyn, des Nachts jedem Gesundheitsoffizier und andern Beamten, die in Geschäften für das Spital heraus oder hinein gehen müssen, ungesäumt aufmachen, jeden Morgen aber dem Oberchirurgen einen schriftlichen Rapport eingeben von allen die während der Nacht ein- und ausgegangen sind. Dieses gilt jedoch nur für diejenigen Spitäler, wo die Gesundheitsoffiziere nicht im Spital selbst wohnen, da hingegen wo sie im Spital wohnen, soll des

Nachts, außer in sehr wichtigen Fällen, Niemanden die Thüre geöffnet werden, und auch dann nur auf eine Erlaubniß hin von dem Oberchirurgen. Die Thüthüter sollen überdies alle Consignes, die sie von dem Oberchirurgen des Spitals erhalten, genau beobachten. In Hinsicht auf ihre Strafen sollen sie gehalten werden wie die Krankenwärter.

Gesetzgebender Rath, 20. August.

(Fortsetzung.)

Folgende 2 von der Finanzcommission angetragne Decrete werden in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Rath vom 11. August 1801;

verordnet:

1. Eine Wiese, genannt le Clos de la Rive territoriale du Bouveret, (Schätz. L. 288) in der Gemeinde Port-Balais um die Summe der 300 Fr. (Ueberl. L. 12).
2. Ein Gebäude, La Tour du Bouveret, (Schätz. L. 5600) mit dem dazu gehörigen Wirthschaftsrecht, einem Waarenmagazin, einer Scheuer und dem dazu dienenden Plage, um die Summe der 5605 Franken. (Ueberl. L. 5.)
3. Ein Trüllhaus samt Trotte u. Witten aux Evoettes in der Gemeinde Port-Balais (Schätz. L. 160) um die Summe der 162 Fr. (Ueberl. L. 2).

Diese Besitzungen sind schon mehrmals auf die Steigerung gekommen. Nr. 1 und 2 haben auch schon mehr gegolten als jetzt; die Ersteigerer haben aber unterlassen ihre Bürgschaft zu leisten und haben sich zurückgezogen. Es ward also nichts aus dem Verkaufe, und sie rechtlich dazu anzuhalten dürfte jetzt nicht mehr angehen. Auch diesmal war wenig Concurrenz und bey einer neuen Versteigerung wäre wenig Hoffnung zu einem größern Erlöse. Uebrigens sind die Gebäude Nr. 2 und 3 in einem solchen Zustande, daß es heißt, man könne sie nicht früh genug veräußern. Wie alle bisher mit diesen Verkäufen beschäftigten Behörden, schlägt daher die Finanzcommission auch ihrerseits die Ratification vor.

D e c r e t.

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Rath vom 11. Aug. 1801 und auf angehörtes Gutachten der Finanzcommission;

In Erwägung, daß zur Berichtigung einiger dringenden Schulden des Klosters Einsiedlen, der Verkauf einiger einsiedlicher Güter unentbehrlich ist;

verordnet:

Die Versteigerung der zum Kloster Einsiedlen und

dessen Schlosse Wessikon gehörigen, in dem Zürichsee gelegenen Insel Ufnau Cant Vint, nebst einem Wohnhaus und Stall 9000 Klasten Wiesen, 8890 Klasten Riet und Strobriet, eine alte Kirche und ein altes Schloß in sich faßt, ist um die Summe der 15000 Fr. gutgeheißen und ratificirt.

(Die Schätzung betrug bloß Fr. 10276. Es ergibt sich also eine Ueberloosung von Fr. 4624.)

Die Berathung über die neue Einrichtung des Gerichtswesens wird fortgesetzt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Civilgesetzgeb. Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen beyliegende an Sie gerichtete Petition des B. Waser, Pfarrers zu Egnach, worinn er im Namen seines Pfarrgenossen, des B. Heinrich Joachim Ackermann aus dem Langruth um die Erlaubniß ansucht, sich mit seiner verstorb. Frauen Bruders Tochter, Anna Straubin, verheirathen zu dürfen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Const. Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Die sämtlichen Agenten des Distrikts Zug begehren unterm 28. Horn. d. J. die Festsetzung und Ausbezahlung ihrer Besoldung, und wiederholten dieses ihr Anliegen unterm 30. Heum. lezthin, welches von dem Regierungsstatthalter dringend empfohlen wurde. Die Bittsteller berufen sich dabey auf das Gesetz vom 14. Weinm. 1799, welches in seinem 2. und 3. § bestimmt, daß die Agenten, die zugleich Municipalitätsglieder sind, für ihre Amtsverrichtungen von den Gemeinden entschädigt werden sollen, und daß ein Gesetz das Weitere über die Besoldung der Agenten und ihrer Gehülfen bestimmen werde. Da nun ein solches Gesetz noch nicht erschienen ist, so glaubte der Vollz. Rath Ihnen B. G. beyliegende Petition der sämtlichen Agenten zuzusenden und Sie einzuladen zu müssen, über diesen Gegenstand das Nöthige festzusetzen.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgenden Gegenstand:

Die Theilhaber an dem eigenthümlichen Gemeindsgut zu Ottikon Distr. Basserstorf C. Zürich, melden sich nochmals um die Bewilligung zur Theilung desselben an, und hoffen nun um so vielmehr auf Willfährung, da sie glauben den Theilungsproject nun nach dem Geist des Gesetzes eingerichtet zu haben, und demselben auch jetzt alle Theilhaber bis an einen einzigen beigetreten sind. Wird an die Finanzcommission gewiesen. (Die Fortsetzung folgt.)